

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0090/09 FDP-Ratsfraktion	Amt 66	S0231/09	20.07.2009
Bezeichnung			
Durchfahrtshöhe von Fahrzeugen im Stadtgebiet			
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	28.07.2009		

Durchfahrtshöhe von Fahrzeugen im Stadtgebiet

Frage 1.

Bis zu welcher Durchfahrtshöhe werden Bäume im Stadtgebiet der Landeshauptstadt zurück geschnitten, um die Durchfahrt von Schwerverkehr zu ermöglichen?

Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 2. Oktober 1996 – 6 U 321/96 (Stadt und Grün 1997 (10), 727) stellt grundsätzlich klar, welche Anforderungen einerseits an das Freischneiden des Lichtraumprofils und andererseits an das Verhalten des Kraftfahrzeug-fahrers auf Straßen mit Bäumen zu stellen sind.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die das Lichtraumprofil ausdrücklich erwähnt oder anordnet, dass die Kronen der Straßenbäume in einer bestimmten Höhe über der Fahrbahn zurückzuschneiden sind. Die Pflicht zum Freischneiden des Luftraums über den Straßen folgt daraus, dass nach § 32 Abs. 1. Nr. 2 StVZO im Straßenverkehr Fahrzeuge bis 4 m Höhe zugelassen sind und diesen Fahrzeugen folglich ein gefahrloses Befahren der Straßen ermöglicht werden muss. Dabei entspricht die öffentlich-rechtlich gestaltete Amtspflicht zur Sorge für die Verkehrssicherheit inhaltlich der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese umfasst neben den notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Straßenzustands auch die Freihaltung des Luftraums über der Straße von hereinragenden Ästen.

Die allgemeinen Grundsätze über die Verkehrssicherungspflicht an den Straßen haben sowohl der Bundesgerichtshof als auch mehrere Oberlandesgerichte hinsichtlich der Einhaltung des Lichtraumprofils dahingehend ausgelegt, dass es die Verkehrssicherungspflicht nicht erfordert, den Luftraum über Straßen generell in der nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für Fahrzeuge geltenden maximalen Höhe von 4 m freizuhalten.

Das OLG Dresden legt sich in seinen Entscheidungsgründen nicht auf die letztlich erforderliche Höhe mit Zahlenangaben fest. Es steht an keiner Stelle, dass für das Lichtraumprofil beispielsweise bis zu einer Höhe von 4,5 m Äste entfernt werden müssen. Es heißt nur, dass ein Fahrzeug mit 4 m Höhe die Straße gefahrlos benutzen kann. Bis zu welcher Höhe der Verkehrsraum von hereinragenden Ästen freizuhalten ist, hängt vielmehr von der Verkehrsbedeutung der Straße ab. Ihre Verkehrssicherheit und das ökologische Interesse an der Erhaltung alten Baumbestandes sind gegeneinander abzuwägen.

Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM) schneidet das Lichtraumprofil an Altbäumen in Straßen auf die Höhe von 4,5 m.

An Jungbäumen wird das Lichtraumprofil entsprechend vorsichtiger hergestellt, da die kleineren Baumkronen und die geringere Höhe der Bäume ein zu starkes Aufasten nicht zulassen. Die Hauptzufahrtswege der Landeshauptstadt Magdeburg bilden den Schwerpunkt für die Herstellung des Lichtraumprofils. Nebenstraßen sowie untergeordnete Straßen werden als zweitrangig angesehen.

Frage 2.

Welche Kosten verursachen diese Arbeiten durchschnittlich pro Jahr (bitte die letzten vier Jahre aufführen)?

Im Jahr 2008 betrugen die Kosten für die Schnitarbeiten, welche durch den EB SFM selbst durchgeführt wurden 81.052,00 EUR. Für die Aufrechnung der vergangenen 4 Jahre beträgt die Gesamtsumme etwa 275.229,00 EUR.

Bei den Vergabeleistungen betrugen die Kosten 2008 49.552,79 EUR. Für die Aufrechnung der vergangenen 4 Jahre beträgt die Gesamtsumme etwa 103.658,68 EUR. Anzumerken ist dabei, dass hier oftmals die verschiedensten Baumschnitarbeiten durchgeführt wurden in Verbindung mit der Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.

Frage 3.

Liegen der Stadtverwaltung Beschwerden aus dem Fuhrgewerbe beziehungsweise dem öffentlichen Nahverkehr oder anderen Straßennutzern in Bezug auf eine zu geringe Durchfahrtshöhe vor?

Dem EB SFM liegen derzeit keine Beschwerden bezüglich der Nichteinhaltung des Lichtraumprofils aus dem Fuhrgewerbe bzw. öffentlichen Nahverkehr o. ä. vor.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Korrektur gelesen: